

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „HALDE V“

# ABWÄGUNGSTABELLE

vom 20.08.2018

**Öffentlich**

### Beteiligung zum Vorentwurf

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 27.06.2017 bis 11.08.2017** (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und der

**frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017** (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

zum Vorentwurf vom 10.05.2017

### Beteiligung zum Entwurf / erneuten Entwurf

Teil I zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentlichen Auslegung vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 und der**

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2017 bis 02.02.2018** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf vom 10.11.2017, ergänzt im Umweltbericht am 07.12.2017

Teil II zu den eingegangenen Stellungnahmen der von den Änderungen/Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der

**Erneuten Betroffenenbeteiligung vom 09.02.2018 bis 23.02.2018** (gem. § 4a Abs. 3 und 4 BauGB)

Zum Entwurf vom 10.11.2017, ergänzt im Umweltbericht am 07.12.2017; geändert am 09.02.2018

Teil III zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Erneuten Offenlage vom 01.06.2018 bis 22.06.2018 und der**

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2018 bis 22.06.2018** (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Zum erneuten Entwurf vom 17.04.2018

## **BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „HALDE V“**

# **ABWÄGUNGSTABELLE**

### **Beteiligung zum Vorentwurf**

Verweis auf Beratungsunterlage Nr. 251/2017

### **Beteiligung zum Entwurf / erneuten Entwurf**

Teil I

und Verweis auf Beratungsunterlage Nr. 073/2018

Teil II

Teil III im Folgenden

**Teil III****Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
1.1	Kämmerei - Steueramt – Erschließungsbeiträge	
1.2	Liegenschaftsamt	
1.3	Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde	
1.4	Amt für öffentliche Ordnung - Feuerwehr Weinstadt	
1.5	Personal-, Sport- und Bäderamt	
1.6	Amt für Familie, Bildung und Soziales	
1.7	Tiefbauamt der Stadt Weinstadt	
1.8	Stadtwerke Weinstadt	12.06.2018
1.9	Stadtentwässerung Weinstadt	
2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Baurecht und Strukturentwicklung	25.06.2018
3.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde –	08.06.2018
3.2	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	
3.3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	13.06.2018
3.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	
3.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Umwelt	14.06.2018
4	Verband Region Stuttgart	28.05.2018
5	Planungsverband Unteres Remstal	29.05.2018
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rems-Murr-Kreis mbH	22.06.2018
8	Zweckverband Landeswasserversorgung	23.05.2018
9	Zweckverband Wasserversorgung NOW Nordostwürttemberg	28.05.2018
10	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	
11	Polizeipräsidium Aalen Sachbereich Verkehr	06.06.2018
12	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	12.06.2018
13	Handwerkskammer Stuttgart	05.06.2018
14	I H K Bezirkskammer Rems-Murr	19.06.2018

Nr.	Name	Schreiben vom
15	Bundesanstalt für Immobilienverwaltung	
16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	
17	amprion	07.06.2018
18	Deutsche Telekom AG, T-Com	
19	E-Plus Mobilfunk GmbH	09.06.2018
20	Netze BW GmbH Region Alb-Neckar	
21	Süwag Netzservice GmbH	06.06.2018
22	TransnetBW GmbH	12.06.2018
23	Unitymedia BW GmbH	29.05.2018
24	Gemeinde Aichwald	
25	Gemeinde Baltmannsweiler	04.06.2018
26	Gemeinde Remshalden	
27	Gemeinde Winterbach	
28	Gemeinde Korb	07.06.2018
29	Stadt Waiblingen	06.06.2018
30	Stadt Kernen im Remstal	

**Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Schreiben vom
31	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	
32	Naturschutzbund Deutschland LV Baden Württemberg e.V. (NABU)	
33	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	

**Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
Ö1		07.06.2018
Ö2		19.07.2018
Ö3		22.06.2018
Ö4		18.06.2018



Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen</p> <p><b>Baurechtsamt</b></p> <p><b>Dienstgebäude</b> Stuttgarter Straße 110 Waiblingen</p> <p><b>Auskunft erteilt</b> Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de</p> <p><b>Zimmer</b> 316</p> <p><b>Unser Zeichen</b> 30-Baupl18/048-27</p> <p><b>Ihre Nachricht vom/Zeichen</b> <b>23.05.23018 / CS</b></p> <p><b>Datum</b> 25.06.2018</p> <p><b>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren</b></p> <p><b>"Halde V"</b></p> <p><b>Fristablauf für die Stellungnahme am: 22.06.2018</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b> <b>Amt für Umweltschutz</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b>1. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Die Belange der Landwirtschaft wurden in den Planunterlagen sowohl hinsichtlich des Gebietes Halde V, als auch hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausführlich dargestellt.</p> <p>Bei der Ausgleichsmaßnahme A3 sollte bei Bedarf durch Schröpf- bzw. Pflegeschritte das Aussamen und Verbreiten von Unkräutern auf benachbarte Flächen verhindert werden können.</p> <p>Die Maßnahme E1 wird weiterhin kritisch gesehen, da durch die extensive Wiese die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung im Vergleich zu Ackerland stark eingeschränkt sind.</p> <p><b>Telefon</b> 07151 501-0</p> <p><b>Allgemeine Sprechzeiten</b> Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr</p> <p><b>Bankverbindung</b> Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN</p> <p><b>VVS-Anschluss</b> Bushaltestelle Bahnhof</p> <p><b>Internet</b> www.rems-murr-kreis.de</p>	<p><b>1. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auszug aus der Abwägung zur Stellungnahme vom 30.01.2018 (Abwägungstabelle Teil I): „Bei den auf der Ausgleichsfläche Flst.-Nr. 4452 anstehenden ackerbaulich genutzten Böden handelt es sich um skelettreiche Böden mit mittlerer Bodengüte und einer hohen Erosionsgefährdung. Sie ergänzen den Biotopverbund des beidseitig angrenzenden Streuobstwiesenkomplexes. Die Fläche soll als artenreiches Grünland zur Gewinnung von hochwertigem Heu weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. ...“ Auf die Gesamtabwägung zur Stellungnahme vom 30.01.2018 wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 2</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Auf den dauerhaften Verlust der Produktionsfaktors Boden (in diesem Fall landwirtschaftlich hochwertige Böden)im Bereich des Baugebietes wird nochmals verwiesen.</p> <p><b>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird den Änderungen des Bebauungsplans Halde V zugestimmt. Es wird jedoch empfohlen, im Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanz unter Punkt 6.3 die nötigen Unterhaltungsmaßnahmen zur Entwicklung der Magerwiese im Gewinn Breitgärten aufzunehmen. Die Fläche sollte entsprechend des Vorschlags der Planungsgruppe (PLÖ) unterhalten werden.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet. Die Anmerkungen aus der vorangegangenen Bodenschutz-Stellungnahme wurden teils berücksichtigt. So wurde z.B. die Bewertung von teilversiegelten Flächen angepasst. Bzgl. der Dachbegrünung und der Überdeckung der baulichen Anlagen wird nochmals darauf hingewiesen, dass hierbei zu beachten ist, dass diese unter anteiliger Verwendung von Oberbodenmaterial erfolgen sollte (es ist aktuell die Rede von "Pflanzsubstrat"). Dies ist, ebenso wie die im Umweltbericht auf S. 15 geforderte Mindestsubstratmächtigkeit von 10 cm, im Textteil des Bebauungsplanes festzuschreiben.</p> <p>Erfreulich ist, dass die Verwertung von Oberbodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen weiter vorangetrieben wurde. Mittlerweile stehen bereits potentielle Auftragsflächen fest und der Auffüllantrag ist beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen. Wie im Umweltbericht auf S. 16 beschrieben, ist die Maßnahme (Bodenabtrag, ggf. Zwischenlagerung und Bodenauftrag) von einem Sachverständigen (bodenkundliche Baubegleitung (BBB)) begleiten zu lassen. Nur dann kann die Maßnahme als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Textteil unter Hinweise zum Bodenschutz, Punkt C, ein Bodenmanagementkonzept (BMK) sowie eine BBB für die öffentlichen Flächen zugesichert wird. Die BBB ist bei allen Maßnahmen, bei denen mit Boden umgegangen wird, zu beteiligen und frühzeitig einzubinden. Der Ansprechpartner für die BBB ist bislang nicht erfolgt, konnte jedoch auf Nachfragen bei der Stadt Weinstadt mittlerweile ermittelt werden (Herr Wozazek, GUU). Das BMK ist außerdem baldmöglichst einzureichen. Ein BMK sollte immer vor Beginn von Erdarbeiten vorliegen, da hierin wesentliche Punkte zum schonenden Umgang mit dem Boden beschrieben werden.</p>	<p><b>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></b></p> <p><b>Zu Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierte Beschreibung in den Maßnahmensteckbriefen im Anhang des Umweltberichts wird verwiesen.</p> <p><b>Zu Immissionsschutz</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Zu Grundwasserschutz</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Zu Bodenschutz</b></p> <p>Auszug aus der Abwägung zur Stellungnahme vom 30.01.2018 (Abwägungstabelle Teil I): „...Das im Plangebiet anfallende Oberbodenmaterial wird auf geeigneten Grundstücken auf der Gemarkung Weinstadts untergebracht und wird damit nicht zur Überdeckung der baulichen Anlagen verwendet. Die geforderte Mindestsubstratmächtigkeit von 10 cm ist bereits in der Festsetzung zur Dachbegrünung enthalten. ...“ Auf die Gesamtabwägung zur Stellungnahme vom 30.01.2018 wird verwiesen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Es wird nochmals darum gebeten, die Inhalte des Merkblattes "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu beachten und diese in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Alternativ kann das Merkblatt auch den Unterlagen beigefügt werden.</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Für die Flächenkanalisation des Baugebietes und das geplante Regenrückhaltebecken wurde mit Entscheidung vom 23.02.2018 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt.</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Ruppert</p> <p>Anlagen</p>	<p>Auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ und den Link des Landratsamts wird im Textteil unter Hinweise verwiesen. Hierdurch wird keine erneute Offenlage erforderlich.</p> <p><b>Zu Altlasten und Schadensfälle</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Zu Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu Gewässerbewirtschaftung</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Zu Hochwasserschutz und Wasserbau</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.1	<p><b>Von:</b> Drung, Andreas (RPS) &lt;Andreas.Drung@rps.bwl.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 8. Juni 2018 10:05  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan "Halde V", Stadt Weinstadt - Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.  Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b>  Frau Cornelia Kästle  Tel.: 0711/904-13207  <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr</b>  Frau Yvonne Zweschper  Tel. 0711/904-14210  <a href="mailto:Yvonne.Zweschper@rps.bwl.de">Yvonne.Zweschper@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b>  Frau Birgit Müller  Tel.: 0711/904-15117  <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b>  Frau Dr. Imke Ritzmann  Tel.: 0711/904-45170  <a href="mailto:Imke.Ritzmann@rps.bwl.de">Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andreas Drung</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart  Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz  Ruppmannstr. 21  70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 / 904 - 12132  Telefax: 0711 / 904 – 12190  E-Mail: <a href="mailto:andreas.drung@rps.bwl.de">andreas.drung@rps.bwl.de</a>  Internet: <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wurden die genannten Punkte ausreichend gewürdigt und in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.3	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRASIDIUM FREIBURG</b>                  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU                  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de                  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf                  Architekten und Stadtplaner GmbH                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br. 13.06.2018                  Durchwahl (0761) 208-3046                  Name: Frau Koschel                  Aktenzeichen: 2511 // 18-04645</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Halde V", Stadt Weinstadt, Stadtteil Endersbach, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</b></p> <p><b>Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den kenntlich gemachten Änderungen</b></p> <p>Ihr Schreiben Az. CS vom 23.05.2018</p> <p>Anhörungsfrist 22.06.2018</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3.3	<p>LGRB Az. 2511 // 18-04645 vom 13.06.18 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 07.08.2017 (Az. 2511 // 17-06746) und vom 29.01.2018 (Az. 2511 // 17-12601) sowie die Ziffern C3 und C4 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 17.04.2018) sind von unserer Seite zum in der erneuten Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen vom 07.08.2017 und vom 29.01.2018 wird verwiesen.</p> <p>Die darin genannten geotechnischen Hinweise wurden unter C3 in die Hinweise des Textteils aufgenommen. Die Hinweise bezüglich Geotechnik sind im baugrundgeologischen Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen zum Grundwasser wurden unter C4 in die Hinweise des Textteils aufgenommen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.5	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Versand nur per E-Mail an:</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart 14.06.2018 Name Birgit Müller Durchwahl 0711 904-15117 Aktenzeichen 51- Müller (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p> <b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Halde V“, Stadt Weinstadt</b> Ihr Schreiben vom 23.05.2018, Az.: CS</p> <p>Anlage: Artenschutzrechtliche Ausnahme vom 01.09.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Auf Grundlage eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurden Änderungen des Entwurfes notwendig. Auf Grundlage der erfolgten Änderungen wird eine erneute Anhörung durchgeführt, bei der sich Stellungnahmen nur auf die erfolgten Änderungen beziehen können.</p> <p>Im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Im Zuge des Antrages auf artenschutzrechtliche Ausnahme wurde für die Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des Bebauungsplanes „Halde V“ zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) vom Regierungsprä-</p>	<p><u>Zu Naturschutz:</u></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 3.5</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>sidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde mit Verfügung vom 01.09.2017 eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt.</p> <p>Aufgrund der nun vorliegenden Änderungen ergeben sich keine geänderten oder neuerlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Auf die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme festgesetzten Nebenbestimmungen wird entsprechend verwiesen.</p> <p>Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen (vgl. z.B. Umweltbericht, Teil A, S. 8) geht hervor, dass die Maßnahmenumsetzung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner fachlich begleitet und dokumentiert wurde.</p> <p>In der bereits erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahme vom 01.09.2017 (s. Anlage) ist die Nebenbestimmung 5) enthalten. Laut dieser hat der Vorhabenträger nach vollständiger Umsetzung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Maßnahmen eine Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und der unteren und der höheren Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.</p> <p>Es wird nach den Ausführungen (vgl. z.B. Umweltbericht, Teil A, S. 8) davon ausgegangen, dass eine entsprechende Abnahme durchgeführt und die notwendigen Berichte erstellt wurden. Die höhere Naturschutzbehörde bittet in diesem Zusammenhang um Übersendung des Berichts.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen                  Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,                  ✉ <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a>,                  Frau Johanna Jochum, Referat 56, ☎ 0711/904-15623, <a href="mailto:johanna.jochum@rps.bwl.de">johanna.jochum@rps.bwl.de</a>                  zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  gez.                  Birgit Müller</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Aktennotiz vom 07.05.2018 wurde eine Abnahme der CEF-Maßnahmen (Zauneidechsenhabitat) durchgeführt. Diese Aktennotiz wie auch das Dokument zur Artenschutzfachlichen Beurteilung – Begleitung Maßnahmenumsetzung zum Bebauungsplan „Halde V“ in Weinstadt wurde an das Regierungspräsidium weitergeleitet.</p> <p>Hierdurch wird keine erneute Offenlage erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p><b>Von:</b> Trovato Rosaria &lt;trovato@region-stuttgart.org&gt; im Auftrag von Planung &lt;planung@region-stuttgart.org&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 28. Mai 2018 16:03  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Halde V" in Weinstadt-Endersbach</p> <p><b>Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Halde V" in Weinstadt- Endersbach, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</b>                  Ihre E-Mail vom 23.05.2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes.                  Zur vorliegenden geänderten Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 14.09.2017. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Rosaria Trovato</p> <p><b>Verband Region Stuttgart</b>                  Referentin für Bauleitplanung                  Kronenstraße 25                  70174 Stuttgart                  Tel 0711 22759-43                  Fax 0711 22759-70                  E-Mail <a href="mailto:trovato@region-stuttgart.org">trovato@region-stuttgart.org</a>                  Beteiligung unter <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>                  Info <a href="http://www.region-stuttgart.org">www.region-stuttgart.org</a></p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.09.2017 wird verwiesen. Die darin enthaltene Ausführung, dass der Planung keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen, wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p data-bbox="174 331 448 403">Planungsverband Unteres Remstal</p>  <p data-bbox="174 512 488 533">Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach</p> <hr/> <p data-bbox="174 651 439 715">Stadt Weinstadt Marktplatz 1 71384 Weinstadt-Beutelsbach</p> <p data-bbox="815 555 1059 654">Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Fellbach Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach Telefon 0711/5851-243, 5851-0 Telefax 0711/5851-495</p> <p data-bbox="815 686 965 750">Es schreibt Ihnen Frau Rebekka Kohnle Telefon 0711/5851-243 Telefax 0711/5851-495</p> <p data-bbox="815 764 1010 782">planungsverband@fellbach.de</p> <p data-bbox="815 828 918 847">29.05.2018</p> <p data-bbox="181 976 1003 1042"><b>Bebauungsplanverfahren Halde V</b> Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB</p> <p data-bbox="181 1110 472 1131">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="181 1150 994 1220">wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o. g. Verfahren mit Schreiben vom 29.05.2018 bedanken und können Ihnen mitteilen, dass aus Sicht des Planungsverbands Unteres Remstal keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p data-bbox="181 1287 398 1308">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="181 1377 624 1420">Britta Steinerstauch Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal</p>	<p data-bbox="1077 1157 1868 1185">Kenntnisnahme, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	<p data-bbox="1924 1157 2114 1185">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<p><b>Von:</b> Meier, Sebastian &lt;s.meier@awrm.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 22. Juni 2018 15:09  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> AW: BP „Halde V“, Stadt Weinstadt, Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen bzgl. der Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren „Halde V“, Stadt Weinstadt. Nach erneuter Durchsicht der Unterlagen wurden die Belange der Müllentsorgung nicht verändert. Damit beziehe ich mich auf meine Anmerkungen aus der E-Mail vom 16.01.2018.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass Gebäude (Wohnhof C), die an dem Kornblumenweg angeschlossen sind, nicht direkt von den Müllfahrzeugen angefahren werden können, da am Ende der Straße (in Richtung Eichenstraße) m.E. keine Wendemöglichkeit vorliegt. Ein Rückwärtsfahren ist in grundsätzlich nicht erlaubt. Ferner gehen wir davon aus, dass das Müllfahrzeug vom Kornblumenweg in Richtung Lußbackernweg fahren kann, um ein Wenden in dem Kornblumenweg zu vermeiden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr.-Ing. Sebastian Meier</p> <p>Leiter Beratung/Logistik/Recycling                  Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR                  Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen                  Tel. 07151/501-9530                  Fax 07151/501-9550                  mailto: <a href="mailto:s.meier@awrm.de">s.meier@awrm.de</a>                  Web: <a href="http://www.abfallwirtschaft-remm-murr.de">www.abfallwirtschaft-remm-murr.de</a></p> <p>Amtsgericht Stuttgart Steuer-Nr. 90496/04161                  Vorstand: Gerald Balthasar, Frank Geißler                  Verwaltungsratsvorsitzender: Landrat Dr. Richard Sigel</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 16.01.2018 wird verwiesen.</p> <p>Am südöstlichen Ende des Kornblumenweges befindet sich bereits im Bestand eine ausreichend große Wendeplatte um ein Wenden des Müllfahrzeuges zu ermöglichen. Diese Wendeplatte wird mit Umsetzung des Bebauungsplanes „Halde V“ beibehalten.</p> <p>Die Belange der Müllentsorgung sind hinreichend in die Planung eingeflossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<p><b>Von:</b> Schöchlin, Martin &lt;Schoechlin.M@lw-online.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 23. Mai 2018 10:48  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811/Schö.          -----</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung <b>nicht</b> betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin          Zweckverband Landeswasserversorgung          Recht, Verwaltung, Liegenschaften          stv. Abteilungsleiter          Schützenstraße 4          70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233          Fax: +49 (711) 2175-491233          E-Mail: <a href="mailto:Schoechlin.M@lw-online.de">Schoechlin.M@lw-online.de</a>          Internet: <a href="http://www.lw-online.de">www.lw-online.de</a></p> <p>Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen          Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh          Kaufm. Geschäftsführer: Dir. Wolfgang Eisele          Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906</p> <p><small>Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.</small></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung								
9	<p style="text-align: right;">Blaufelder Straße 23 74564 Crailsheim</p> <p>NOW - Postfach 1155 - 74551 Crailsheim</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Telefon 07951.481-0 Telefax 07951.481-40 info@now-wasser.de www.now-wasser.de Steuer-Nr. 57073-01811 Finanzamt Crailsheim</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen, Nachricht</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen, Abteilung</td> <td style="width: 25%;">Durchwahl, eMail</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>CS, 23.05.18</td> <td>674.2, IK/TPA</td> <td>07951/481-765 i.kranke@now-wasser.de</td> <td>28.05.2018</td> </tr> </table> <p><b>Stellungnahme der NOW</b> <b>Bebauungsplan „Halde V“ in Weinstadt-Endersbach, mit örtlichen Bauvorschriften, erneute öffentliche Auslegung</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Schreiben vom 23.05.2018 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bauungsplan „Halde V“ in Weinstadt-Endersbach, erneut Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bauungsplan keine Belange der NOW berührt. Zudem werden keine Einwände gegen die örtlichen Bauvorschriften erhoben.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>I. Kranke</i></p> <p>Isabelle Kranke (M.Sc. Geowissenschaften) Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung-/abwicklung</p>	Ihr Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen, Abteilung	Durchwahl, eMail	Datum	CS, 23.05.18	674.2, IK/TPA	07951/481-765 i.kranke@now-wasser.de	28.05.2018	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange der NOW berührt werden und keine Einwände gegen die örtlichen Bauvorschriften erhoben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Ihr Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen, Abteilung	Durchwahl, eMail	Datum								
CS, 23.05.18	674.2, IK/TPA	07951/481-765 i.kranke@now-wasser.de	28.05.2018								

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	<p><b>Von:</b> Bieler, Uwe &lt;Uwe.Bieler@polizei.bwl.de&gt; im Auftrag von AALEN.PP.FEST.E.V &lt;AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de&gt;</p> <p><b>Gesendet:</b> Mittwoch, 6. Juni 2018 11:36</p> <p><b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)</p> <p><b>Cc:</b> AALEN.PP.FEST.E.V</p> <p><b>Betreff:</b> AW: BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>die Änderungen im Bebauungsplan liegen nicht im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Aalen haben somit keinen Einfluss auf die Stellungnahme. Es bleibt daher unverändert bei unserer Stellungnahme vom 17. Juli 2017.</p> <p>Herzliche Grüße</p> <p><i>Uwe Bieler</i></p> <p>POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN                      Führungs- und Einsatzstab                      -Sachbereich Verkehr-                      Alter Postplatz 20                      71332 Waiblingen                      T.: 07151/950-225                      F.: 07151/50285033                      Mail: <a href="mailto:aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de">aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass zu den Änderungen keine Einwände bestehen.</p> <p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 17.07.2017 zum <u>Vorentwurf</u> wird verwiesen. Die weitere Ausarbeitung der Thematik im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zum Nachvollzug im Folgenden nochmals dargelegt:</p> <p><i>Die mit der Stellungnahme vom 17.07.2017 eingegangenen Anregungen bezüglich der Schaffung von ausreichend Stellplätzen (Parkangebot, gefangener Stellplatz, Parkdruck auf öffentlicher Verkehrsfläche und auf umliegende Gebiete) wurden berücksichtigt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Stellplatzsatzung von Weinstadt vom 12.12.2002 aufgenommen, die den Stellplatzschlüssel der VwV Stellplätze (2003) pro Wohneinheit erhöht. Durch die Änderung der Stellplatzfestsetzungen zum Entwurf werden zusätzliche Stellplatzflächen auf den Grundstücken ermöglicht, so dass nicht zwingend ein gefangener Stellplatz errichtet werden muss.</i></p> <p><i>Das Polizeipräsidium Aalen hat daraufhin erneut zum Entwurf des Bebauungsplanes am 09.01.2018 eine Einwendung vorgebracht mit der Äußerung, dass im gesamten Wohngebiet nur sehr wenige öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hat abgewogen, dass durch die Rahmenbedingungen zur Bebauung des Gebietes (regionalplanerische Anforderung 90 EW/ha, Mix der Wohntypen, Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung, Qualität des öffentlichen Raumes mit hohem Anteil an Grünflächen) eine flächensparende Ausgestaltung des Straßenraums resultiert. Die Unterbringung von Zweifahrzeugen der Haushalte ist aus Gründen der Gestaltung und Aufenthaltsqualität des Gebietes sowie aus Gründen des Flächensparens auf den privaten Flächen vorzusehen.</i></p> <p><i>Die vom Polizeipräsidium Aalen vorgeschlagene zeitliche Beschränkung der Nutzung der Stellplätze ist Inhalt der Ausführungsplanung</i></p> <p><i>Die Ausführungen zum Umbau des Verkehrsknotens L 1199 / L 1201 werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</i></p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12	<p><b>Von:</b> Radatz, Wilfried &lt;Radatz@vvs.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 12. Juni 2018 07:25  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan " Halde V ", Stadt Weinstadt</p> <p><b>Bebauungsplan " Halde V ", Stadt Weinstadt</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir im Grundsatz keine Einwände. Wir regen an, das Gebiet Halde V (und ggf. Halde IV) besser an den ÖPNV anzubinden. Dazu müsste vom Knotenpunkt L 1199/L 1201 eine Busschleuse die Einfahrt in die „Planstraße A“ ermöglichen. Eine Haltestelle in der Ausführung als Buskap in der „Planstraße A“ wäre sicher auch mit geringen Mitteln zu realisieren. Künftig wird es eine Busverbindung (vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörden) zwischen Endersbach Bahnhof und Stetten geben. Diese Buslinie 226 könnte in Endersbach über die „Planstraße A“ geführt werden und dazu beitragen, als auto-unabhängige Mobilität die Verkehrs- und Umweltprobleme deutlich zu verringern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Wilfried Radatz                  Abteilung Planung</p> <p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</b>                  Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart                  Telefon 0711 6606-2231, Fax 0711 6606-2200  <a href="mailto:radatz@vvs.de">radatz@vvs.de</a>   <a href="http://www.vvs.de">www.vvs.de</a></p>	<p>Die Anregung wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Plangebietes wäre im Interesse der Stadt Weinstadt.</p> <p>Vorhalteflächen für eine Anbindung der Planstraße A an die Kreuzung L 1199 / L 2101 sind im Bebauungsplan enthalten. Zum Anschluss muss jedoch gem. verkehrlicher Untersuchung des Büros Brenner Bernard Ingenieure vom 09.06.2017 erst der Kreuzungsbereich in seiner Leistungsfähigkeit verbessert werden. Dies liegt nicht in der gemeindlichen Planungshoheit. Nach Umbau des Knotenpunktes zur entsprechenden Herstellung der Leistungsfähigkeit wird die Ausfahrt auch gutachterlicherseits empfohlen. Ob anstelle einer Ausfahrt oder zusätzlich zu dieser auch eine Buseinfahrt möglich wäre, ist im Rahmen des Kreuzungsumbaus zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	<p><b>Von:</b> Kern, Claudia &lt;Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 5. Juni 2018 11:59  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Cc:</b> 'info@kh-rems-murr.de'  <b>Betreff:</b> AW: BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>auch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern  Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart  Heilbronner Straße 43  70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220  Fax: 0711 1657-873  E-Mail: <a href="mailto:Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de">Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de</a>  Internet: <a href="http://www.hwk-stuttgart">www.hwk-stuttgart</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

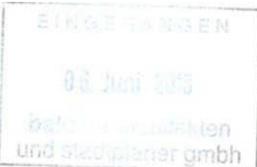
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>IHK Region Stuttgart</b> Bezirkskammer Rems-Murr</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>EINGEGANGEN</p> <p>20. Juni 2018</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH</p> </div> <p>Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151.95969-0 Telefax +49(0)7151.95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> <p>matthias.fuehrich@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)7151.95969-8746 Telefax +49(0)7151.95969-8726</p> <p>Ihr Schreiben vom: 23.05.2018</p> <p>Waiblingen, 19. Juni 2018</p> </div> </div> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Halde V“, Stadt Weinstadt Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den kenntlich gemachten Änderungen</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir nehmen Bezug auf ihr Schreiben vom 23.05.2018. Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir die Planunterlagen durchgesehen haben. Seitens der Bezirkskammer Rems-Murr der IHK Region Stuttgart bestehen hinsichtlich der Planung keine Be- denken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Referat Recht und Sachverständigenwesen i. A. Ass. jur. Matthias Führich</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	<p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 7. Juni 2018 11:13  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 119746, Stadt Weinstadt, Bebauungsplan Halde V - Erneute öffentliche Auslegung  <b>Signiert von:</b> baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 05.07.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco                  Amprion GmbH                  Betrieb / Projektierung                  Leitungen Bestandssicherung                  Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund                  T intern 15711                  T extern +49 231 5849-15711                  mailto: <a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>  <a href="http://www.amprion.net">www.amprion.net</a>                  Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)                  Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte                  Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 05.07.2017 wird verwiesen, die damit eingehende Anregung, die zuständigen Unternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen zu beteiligen wurde zur Kenntnis genommen und bereits berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Planungen wurden mit den zuständigen Unternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen abgestimmt, bzw. die Unternehmen wurden beteiligt. Hierdurch wird keine erneute Offenlage erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung , wird im laufenden Prozess abgestimmt.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																																																																																																																																				
19	<p><b>Von:</b> O2-MW-BIMSCHG &lt;O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Samstag, 9. Juni 2018 11:38  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Cc:</b> Lars Rosenstengel; Daniela Koopmann  <b>Betreff:</b> Stellungnahme Richtfunk: BPlan Halde V, Stadt Weinstadt  <b>Anlagen:</b> A00851 Auswahl Bau.png; A00851.xlsx</p> <p><i>Telefonica</i></p> <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>IHR SCHREIBEN VOM: 23. Mai 2018</p> <p>IHR ZEICHEN: <b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Halde V“, Stadt Weinstadt</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindungen hindurch.</li> </ul> <p><b>STELLUNGNAHME / BELANGE O2 Telefonica Germany</b>  <b>RICHTFUNKTRASSEN</b></p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1" data-bbox="174 1233 1059 1417"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="2">Eplus</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Telefonica</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>E</th> <th>N</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th></th> <th>E</th> <th>N</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th></th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad /Min /Sek</th> <th>Grad /Min /Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad /Min /Sek</th> <th>Grad /Min /Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>509556293</td> <td>571990273</td> <td>571990344</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>9° 18' 17.51" E</td> <td>48° 49' 36.10" N</td> <td>270</td> <td>36,45</td> <td>306,45</td> <td>9° 23' 17.24" E</td> <td>48° 47' 44.58" N</td> <td>296</td> <td>26,7</td> <td>322,7</td> </tr> <tr> <td>509556294</td> <td>571990273</td> <td>571990344</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>9° 18' 17.51" E</td> <td>48° 49' 36.10" N</td> <td>270</td> <td>36,45</td> <td>306,45</td> <td>9° 23' 17.24" E</td> <td>48° 47' 44.58" N</td> <td>296</td> <td>26,7</td> <td>322,7</td> </tr> <tr> <td>509530541</td> <td>570990326</td> <td>573990642</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>9° 15' 36.44" E</td> <td>48° 49' 5.02" N</td> <td>287</td> <td>26,25</td> <td>313,25</td> <td>9° 33' 17.96" E</td> <td>48° 46' 55.27" N</td> <td>510</td> <td>71,25</td> <td>581,25</td> </tr> <tr> <td>509530653</td> <td>570990326</td> <td>573990642</td> <td>x</td> <td>x</td> <td>9° 15' 36.44" E</td> <td>48° 49' 5.02" N</td> <td>287</td> <td>26,25</td> <td>313,25</td> <td>9° 33' 17.96" E</td> <td>48° 46' 55.27" N</td> <td>510</td> <td>71,25</td> <td>581,25</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Legende</i>  <span style="border: 1px solid black; padding: 1px;">In Betrieb</span>  <span style="border: 1px solid black; padding: 1px;">In Planung</span></p>	Richtfunkverbindung		Eplus		A-Standort			B-Standort			Höhen			Telefonica				E	N	Fußpunkt	Antenne		E	N	Fußpunkt	Antenne		Linknummer	A-Standort	B-Standort	A-Standort	B-Standort	Grad /Min /Sek	Grad /Min /Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad /Min /Sek	Grad /Min /Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	509556293	571990273	571990344	x	x	9° 18' 17.51" E	48° 49' 36.10" N	270	36,45	306,45	9° 23' 17.24" E	48° 47' 44.58" N	296	26,7	322,7	509556294	571990273	571990344	x	x	9° 18' 17.51" E	48° 49' 36.10" N	270	36,45	306,45	9° 23' 17.24" E	48° 47' 44.58" N	296	26,7	322,7	509530541	570990326	573990642	x	x	9° 15' 36.44" E	48° 49' 5.02" N	287	26,25	313,25	9° 33' 17.96" E	48° 46' 55.27" N	510	71,25	581,25	509530653	570990326	573990642	x	x	9° 15' 36.44" E	48° 49' 5.02" N	287	26,25	313,25	9° 33' 17.96" E	48° 46' 55.27" N	510	71,25	581,25										0					0										0					0	<p>Auf die Richtfunktrassen wird Rücksicht genommen. Sie werden in der Begründung aktualisiert. Hierdurch wird keine erneute Offenlage erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
Richtfunkverbindung		Eplus		A-Standort			B-Standort			Höhen																																																																																																																													
Telefonica				E	N	Fußpunkt	Antenne		E	N	Fußpunkt	Antenne																																																																																																																											
Linknummer	A-Standort	B-Standort	A-Standort	B-Standort	Grad /Min /Sek	Grad /Min /Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad /Min /Sek	Grad /Min /Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																									
509556293	571990273	571990344	x	x	9° 18' 17.51" E	48° 49' 36.10" N	270	36,45	306,45	9° 23' 17.24" E	48° 47' 44.58" N	296	26,7	322,7																																																																																																																									
509556294	571990273	571990344	x	x	9° 18' 17.51" E	48° 49' 36.10" N	270	36,45	306,45	9° 23' 17.24" E	48° 47' 44.58" N	296	26,7	322,7																																																																																																																									
509530541	570990326	573990642	x	x	9° 15' 36.44" E	48° 49' 5.02" N	287	26,25	313,25	9° 33' 17.96" E	48° 46' 55.27" N	510	71,25	581,25																																																																																																																									
509530653	570990326	573990642	x	x	9° 15' 36.44" E	48° 49' 5.02" N	287	26,25	313,25	9° 33' 17.96" E	48° 46' 55.27" N	510	71,25	581,25																																																																																																																									
									0					0																																																																																																																									
									0					0																																																																																																																									

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 19</p>	<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><b>Ausschnitt:</b></p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 19</p>	<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung den im Anhang befindlichen Screenshot mit Einzeichnung der Richtfunkverbindung. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen bei <b>max. 120 Meter über Grund</b> festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch Behördenengineering Request Management</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03: - Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr - Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr mail: <a href="mailto:o2-MW-BimSchG@telefonica.com">o2-MW-BimSchG@telefonica.com</a></p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus &amp; Telefonica gerne an: <a href="mailto:o2-mw-BimSchG@telefonica.com">o2-mw-BimSchG@telefonica.com</a>, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p>	<p>Die geplanten Bauhöhen beeinträchtigen die Richtfunktrassen nicht. Der Hinweis auf die Richtfunktrassen wird in der Begründung aktualisiert. Hierdurch wird keine erneute Offenlage erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	<p>Meine Kraft vor Ort</p>   <p>Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main</p> <p><b>Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:</b>          Syna GmbH          An der Mundelsheimer Straße          74385 Pleidelsheim</p> <p>Baldauf          Architekten und Stadtplaner          Schreiberstr. 27          70199 Stuttgart</p> <p>Ansprechpartner: Klaus Kuderer          T: 07144 266-168          F: 07144 266- 106          E: klaus.kuderer@syna.de</p> <p>Pleidelsheim, 11. Mai 2018</p> <p><b>Bebauungsplan „Halde V“, Stadt Weinstadt</b>          Ihr E- Mail vom 23.05.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Syna GmbH</p> 	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
22	<p><b>Von:</b> BAULEITPLANUNG TRANSNETBW &lt;bauleitplanung@transnetbw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 12. Juni 2018 15:06  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> AW: BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Von dem räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.  Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p> <p>i. A. Biljana Bokan  Dipl.- Ing. Bauingenieurwesen  Genehmigungen/Bauleitplanung</p> <p><b>TransnetBW GmbH</b>   T +49 711 21858-3367  Vorderbergstr. 6 / F +49 711 21858-4451  Heilbronner Str. 35 M +49 170 8416616  70191 Stuttgart <a href="mailto:bauleitplanung@transnetbw.de">bauleitplanung@transnetbw.de</a>  <a href="http://www.transnetbw.de">www.transnetbw.de</a></p> <p><small>TransnetBW GmbH  Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  Registergericht Stuttgart - HRB Nr. 740510  Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer  Geschäftsführer: Dr. Werner Götz (Vorsitzender), Rainer Joswig, Dr. Rainer Pflaum</small></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	<p><b>Von:</b> ZentralePlanungND &lt;ZentralePlanungND@unitymedia.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 29. Mai 2018 07:44  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen  <b>Anlagen:</b> Antwort_2_255928 (1).pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 25.07.2017 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Herzliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Access Network Deployment</p>  <p>unitymedia</p> <p><a href="http://www.unitymedia.de">www.unitymedia.de</a></p> <p>Unitymedia NRW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel          Handelsregister: Amtsgericht Köln   HRB 55984            Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender)   Gudrun Scharler   Christian Hindennach   Dr. Herbert Leifker   Winfried Rapp</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 25.07.2017 wird verwiesen, die Ausführung, dass im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH liegen, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	<p><b>Von:</b> Rath, Bernd &lt;B.Rath@baltmannsweiler.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 4. Juni 2018 16:04  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> WG: BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen  <b>Anlagen:</b> Beteiligungsformblatt_RP-Stuttgart.pdf; Halde V_eE_TÖB_Anschreiben.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>da die jetzt vorgelegte Planung auch weiterhin keine für unsere Gemeinde relevanten anderen Gesichtspunkte mit sich bringt, bringen wir zu der Planung auch weiterhin keine Anregungen vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Rath Hauptamt</p>  <p>Gemeindeverwaltung          Marktplatz 1          73666 Baltmannsweiler          Telefon 07153 9427-20          Telefax 07153 9427-720          E-Mail <a href="mailto:b.rath@baltmannsweiler.de">b.rath@baltmannsweiler.de</a>  <a href="http://www.baltmannsweiler.de">www.baltmannsweiler.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	<p><b>Von:</b> Kandler@Korb.de  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 7. Juni 2018 07:43  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Betreff:</b> WG: BP Halde V, Stadt Weinstadt, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den kenntlich gemachten Änderungen  <b>Anlagen:</b> Beteiligungsformblatt_RP-Stuttgart.pdf; Halde V_eE_TÖB_Anschreiben.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans „Halde V“ in Weinstadt.</p> <p>Von der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Kandler</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb          - Bauamt -          J.-F.-Weishaar-Str. 7-9          71404 Korb          Tel.: 07151/9334-46          Fax: 07151/9334-43          E-Mail: <a href="mailto:kandler@korb.de">kandler@korb.de</a>          Internet: <a href="http://www.korb.de">www.korb.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
29	<p><b>Von:</b> Maier, Gabriele &lt;Gabriele.Maier@waiblingen.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 6. Juni 2018 10:32  <b>An:</b> Schäfer, Christiane (BAG)  <b>Cc:</b> Henschel, Patrik  <b>Betreff:</b> Stadt Weinstadt, Bebauungsplan "Halde V"</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren mit Schreiben vom 23.05.2018. Die Planung berührt Belange der Stadt Waiblingen nicht.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Gabriele Maier</p> <p>Stadt Waiblingen  Fachbereich Stadtplanung  Abteilung Planung und Sanierung  Kurze Straße 24  71332 Waiblingen</p> <p>Tel: +49 7151 5001-3123  Fax: +49 7151 5001-3119</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange der Stadt Waiblingen berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Ö1</p>	<p><b>An:</b> Stellungnahmen HaldeV  <b>Betreff:</b> Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Halde V</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Halde V</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit sende ich Ihnen eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Halde V.</p> <p>Begründung: Als [redacted] des Gebäudes Kornblumenweg 23 bin ich von einer direkt gegenüber geplanten Tiefgaragen Ein- und Ausfahrt unmittelbar betroffen.</p> <p>Durch diese geplante Ein- und Ausfahrt werden die Lärm-, Verkehrs- und damit Staubbelastungen für [redacted] Terrasse bestimmt erhöht.</p> <p>Mir ist natürlich klar, dass auch wir selbst Verkehr verursachen und unseren Teil zur Lärmbelästigung im Kornblumenweg und darüber hinaus beitragen. Aus diesem Grund ist es mir eigentlich zuwider Einspruch gegen den Bebauungsplan zu erheben. Trotzdem will ich den Versuch starten und bitte die Gemeinde und die dafür zuständigen Gremien zu prüfen, ob die genannte Ein- und Ausfahrt für die Tiefgarage des Wohnbereichs C nicht auch z.B. im Bereich der Wendeplatte des Kornblumenwegs verwirklicht werden könnte. Dort wären zumindest direkt gegenüber keine Wohngebäude unmittelbar betroffen. Sollte dieser Vorschlag nicht zu verwirklichen sein, bricht der Kornblumenweg 23 aber auch nicht zusammen. Ich bin mir eigentlich sicher, dass ich von Ihnen eine aufschlussreiche Stellungnahme / Begründung zu meinen Einwänden erhalte.</p> <p>Dafür im Voraus schon mal besten Dank,</p> <p>mit freundlichen Grüßen,</p> <p>[redacted]</p>	<p>Städtebaulich sind im Bebauungsplan der Ein- und Ausfahrtbereich zur den Tiefgaragen großzügig bemessen, um Anpassungen zu einer verträglichen Ausgestaltung im Baugenehmigungsverfahren ermöglichen zu können. Im Bereich der Wendeanlage ist eine zusätzliche Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit im Bebauungsplan vorhanden. Zudem befinden sich die Tiefgaragenein- und ausfahrten auf Niveau der Straßenhöhe, wogegen die EFH der bestehenden Bebauung und somit auch die Terrassen der Einwender 3 m über Straßenhöhe liegt. Die Planung nimmt ausreichend auf bestehende angrenzende Bebauung Rücksicht. Die Lage der Ein- und Ausfahrten sind zwar im BP festgesetzt, die Ausgestaltung der Baufläche incl. Tiefgarage ist jedoch nicht Sache des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Generell ist zu berücksichtigen:</p> <p>In der Parkplatzlärmstudie des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (zugehöriger Beschluss des VGH Baden-Württemberg 20.07.1995, AZ. 3 S 3538/94) wird zu Parkplätzen in Wohnanlagen dahingehend Stellung genommen, dass Stellplatzimmissionen auch in Wohnbereichen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, unzumutbaren Störungen hervorrufen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Ö2</p>	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>An das Stadtplanungsamt -Technisches Rathaus- Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, 19. Juni 2018</p> <p>Stellungnahme Erneuter Bebauungsplanentwurf Halde V vom 17.04.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die beschlossenen Änderungen gehen bereits in die richtige Richtung, dennoch würde ich gerne noch mehr Abstand der südlichen Gebäude von Wohnhof-C zur bestehenden Bebauung sehen. Ferner sollte die Bezugshöhe für den südlichen Teil der Tiefgarage unter Wohnhof C noch etwas tiefer liegen, was sich mit 2 Tiefgarageneinfahrten realisieren lassen sollte.</p> <p>Mein Anliegen den Grünstreifen Ö3 südlich des Wohnhofs-C zu verbreitern wurde leider nicht realisiert. Somit müssen schlank wachsende Bäume unnötig dicht am Wegrand gepflanzt werden, was nur eine reduzierte Auswahl an einheimischen Laubbäumen ermöglicht. Da die Fläche nördlich von Ö3 vor der Tiefgaragenwand keine öffentliche Fläche sondern Privatgrund ist, kann kein Einfluß auf die Eigentümer genommen werden, was diese dort abstellen, lagern oder aufbauen. Eventuell wird der gewonnene Raum gar nicht als Grünfläche genutzt und auch nicht gepflegt.</p> <p>Ich bitte Sie daher diesen Bereich dem Grünstreifen Ö3 zuzuschlagen, auch wenn sich dadurch die Einnahme aus Grundstücksverkauf etwas reduziert. Bei einer Verbreiterung um die gewonnenen 4m wäre auch eine aufgelockerte Baumbeplanzung möglich und der Fußweg hätte dann nicht mehr den Charakter eines Tunnels. Langfristig ergibt sich auf alle Fälle weniger Ärger, da der schmale Grünstreifen Ö3 ohnehin gepflegt werden muß, ein etwas breiterer macht auch nicht wesentlich mehr Arbeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Im Baufeld Wohnhof C wurden die Baugrenzen auf die Gebäudeflucht der Gebäude am Lussackerweg zum Stand des erneuten Entwurfes vom 17.04.2018 um bis zu 4 m zurückgenommen.</p> <p>Der Abstand zwischen den südöstlichen Gebäuden im Wohnhof C ist ausreichend bemessen, eine Abschirmung der Bebauung findet zusätzlich durch die öffentliche Grünfläche Ö3 mit den Baumpflanzungen statt.</p> <p>Die Bezugshöhe wurde aus der Lage der Erschließungsstraße und der Möglichkeit eine Tiefgarage unter den Gemeinschaftshof zu planen entwickelt. Sie gilt als Bezug für die zulässige Gebäudehöhe, sie ist nicht gleichbedeutend mit der Hofhöhe oder der Erdgeschossfußbodenhöhe.</p> <p>Das Netz aus Grünverbindungen ist ausreichend bemessen, um die vorgesehenen Funktionen wie Wegeverbindungen, Aufenthalt, Spielbereiche und erlebbare Grünflächen aber auch Abstandsflächen und Klimafunktionen aufnehmen zu können. Die Größe, Lage und Ausbildung der Grünflächen entsteht durch die städtebauliche Konzeption, die der Aufsiedlung zu Grunde liegt.</p> <p>Eine Vergrößerung der öffentlichen Grünflächen zu Lasten der privaten Flächen kann - unter Beibehaltung der regionalplanerischen Vorgaben zur Siedlungsdichte – nicht zusätzlich zur vorgenommenen Verringerung der Gebäudehöhe in dem Bereich vorgenommen werden. Dies würde zum einen zu einer engeren oder höheren Bebauung führen, was wiederum Auswirkungen auf die Qualität der Bebauung und somit auf die Qualität des Gesamtquartiers hätte. Zum anderen würden sich dadurch die Flächen für Stellplätze und privatem Grün reduzieren.</p> <p>Die fußwegbegleitende Grünfläche kann wie geplant mit den vorgesehenen Baumarten bepflanzt werden. Die angrenzende private Grünfläche dient den Bäumen ebenfalls als Wurzelraum. Durch die Pflanzung von eher kleinwüchsigen Baumarten mit lichtdurchlässiger Krone wie die dort geplanten Baumarten Eberesche oder Mehlbeere wird ein „Tunnelcharakter“ nicht entstehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Ö3</p>	<p>MENOLD BEZLER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Postfach 30 10 66 - 70450 Stuttgart</p> <p>Stadt Weinstadt Stadtplanungsamt Dezernat II Herrn Thomas Deißler - Erster Bürgermeister - Poststraße 17 71384 Weinstadt-Beutelsbach</p> <p><b>Vorab per Telefax und per E-Mail: 07151 / 693-119 Stellungnahmen.HaldeV@Weinstadt.de</b></p> <p>Unser Zeichen: 79/2018 Stadt Weinstadt - 180622_8 /man</p> <p><b>Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Halde V“ im Stadtteil Endersbach vom 17. April 2018 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom Freitag, 1. Juni 2018 bis Freitag, 22. Juni 2018 <u>hier</u>: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Deißler, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in oben genannter Angelegenheit geben wir ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 2. Februar 2018 namens unseres Mandanten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf „Halde V“ vom 17. April 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Einwendungen bzw. Anregungen beinhaltende</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme</b></p> <p>ab:</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf vom 17. April 2018 hat die Stadt Weinstadt auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (nachfolgend „ISIS“) vom März 2018 zwar für die beiden nächstgelegenen Baufenster Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen (vgl. zeichnerische und textliche Festsetzungen des</p>	<p>MENOLD BEZLER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart</p> <p>Rechtsanwältin / Dipl.-Verw. (FH) Verena Rösner Telefon: +49 711 86040-710 Telefax: +49 711 86040-01 verena.roesner@menoldbezler.de</p> <p>Sekretariat: Helena Gauck</p> <p>Stuttgart, 22. Juni 2018</p>	

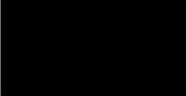
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<p>Bebauungsplanentwurfs vom 17. April 2018 – Legende der Änderungen 1a – sowie Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung von ISIS, Ziff. 6, Seite 18: Verzicht auf offenbare Fenster). <u>Diese Festsetzungen reichen aber nicht aus, wie nachfolgend dargelegt.</u></p> <p>Entgegen den Darstellungen in der Schallimmissionsprognose von ISIS werden durch die Lkw-Abfertigungen auf dem Betriebsgelände unseres Mandanten trotz der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Plangebiet nach wie vor <u>sowohl am Tag als auch in der Nacht die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm überschritten.</u> Zur Untermauerung dessen übergeben wir als <b>Anlage 3</b> eine Stellungnahme der KURZ UND FISCHER GmbH vom 21. Juni 2018. Danach sind aufgrund der Richtwertüberschreitungen <u>an mindestens fünf Baufenstern zwingend eine Riegelbebauung über drei Geschosse und nach Osten orientierte Aufenthaltsräume festzusetzen.</u> Auf die schalltechnische Bewertung der KURZ UND FISCHER GmbH vom 21. Juni 2018 wird vollinhaltlich verwiesen und sie wird vollinhaltlich zum Gegenstand des vorliegenden Sachvortrags gemacht. Im Einzelnen:</p> <p><b>1. Überschreitung des Beurteilungspegels im Tageszeitraum</b></p> <p>Da die Schallimmissionsprognose von ISIS diverse Betriebsvorgänge wie das Piepsen der Rückfahrwarner der Lkw, die fahrzeugeigenen Kühl- und Heizaggregate der Lkw sowie kurzzeitige Geräuschspitzen bei den Rangiervorgängen der Lkw (Druckluftgeräusch Betriebsbremse, Vorbeifahrt Lkw) nicht berücksichtigt hat, sind die Überschreitungen des Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) tags noch viel höher als von ISIS angenommen. <u>Der Verzicht von offenbaren Fenstern an den zwei nächstgelegenen Baufenstern im Tageszeitraum reicht damit nicht aus.</u></p> <p><b>2. Überschreitung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB</b></p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 2. Februar 2018 ausgeführt, erfolgt die nächtliche An- und Ablieferung zulässigerweise seit Betriebsbeginn im Jahr 1991 auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 28. Mai 1991 (Gewächshaus mit Heizungsanlage, Kamin und 10 Stellplätze) sowie der Baugenehmigung vom 9. März 1992 (Erweiterung der genehmigten Gewächshausanlage; Einbau eines doppelwandigen Heizöltankes sowie Erweiterung der bestehenden Kesselanlage). Beide Genehmigungen enthalten weder in der Baubeschreibung zum Bauantrag noch in den Auflagen der Baugenehmigung irgendwelche Betriebszeitenbeschränkungen. Lediglich in den Bauantragsunterlagen vom 30. Oktober 2003 zur Baugenehmigung vom 18. November 2003 (Erweiterung einer Gewächshausanlage) findet sich in der Anlage „Angaben zu gewerblichen Anlagen die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen“ unter Ziff. 8 „Betriebszeiten“ ein Kreuz im Kasten „zwischen 6.00 und 22.00 Uhr“. Diese Betriebszeitenbeschränkung bezieht sich allerdings lediglich auf die Tätigkeit</p>	<p><b>1. Zu: Überschreitung des Beurteilungspegels im Tageszeitraum</b></p> <p>Zu den im Schreiben der Rechtsanwälte Menold Bezler vom 22.06.2018 und der schalltechnischen Bewertung der Kurz und Fischer GmbH vom 21. Juni 2018 dargelegten Schallermittlungen und Schallmaßnahmen wurde das Büro ISIS Herr Spinner erneut gebeten Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme vom 04.07.2018 kommt der Fachingenieur zu dem Ergebnis:</p> <p>Beanstandet wurde in der Stellungnahme von Kurz und Fischer GmbH [...], dass auf die Lärmeinwirkungen der Rückfahrwarner der LKW, auf Kühl- und Heizaggregate der LKW und auf kurzzeitige Geräuschspitzen nicht detailliert eingegangen wurde.</p> <p>Eine differenzierte Betrachtung von kurzzeitigen Geräuschspitzen wurde nicht durchgeführt, da diese in der Regel nur im Zeitbereich nachts von Bedeutung sind. Kurzzeitigen Geräuschspitzen werden insbesondere durch die Lkw und zwar durch die Rückfahrwarner verursacht. Nach Literaturangaben (Emissionskenndatenkatalog Umweltbundesamt, Wien/Österreich, August 2016) ist den Rückfahrwarnern ein Schallleistungspegel von 103 dB(A) zuzuordnen. Hieraus leitet sich der folgende Mindestabstand zur Vermeidung unzulässiger kurzzeitiger Geräuschspitzen (<math>L_{max} = 85</math> dB(A)) im Zeitbereich tags ab: bei Allgemeinen Wohngebieten: &lt;4m</p> <p>Der genannte Mindestabstand wird zwischen den Rangierflächen und dem benachbarten Baufenster deutlich überschritten, so dass bezüglich der Rückfahrwarner keine Überschreitungen der Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind. Entsprechend sind auch etwaige Geräuschspitzen durch das Druckluftgeräusch Betriebsbremse und durch die Lkw-Vorbeifahrt (auf öffentlicher Straße) hier nicht relevant.</p> <p>In der Schallimmissionsprognose wurden im Zeitbereich tags 10 Lkw-Abfertigungen berücksichtigt. Dabei setzt sich 1 Lkw-Abfertigung zusammen aus: Lkw-Rangierbewegungen (2 Minuten, LWA = 99 dB(A)), Lkw-Leerlaufgeräusche (20 Minuten, LWA = 94 dB(A)) und Staplereinsatz (20 Minuten, LWA = 100 dB(A)).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu Ö3	<p>der Mitarbeiter, die in dem der Genehmigung unterfallenden Gewächshaus Pflanzen und Blumen züchten. <u>Weder ist von dieser Betriebszeitenbeschränkung die Anlieferung von Waren über die in der Baugenehmigung vom 18. November 2003 genehmigte Ladebrücke, noch die An- und Ablieferung auf dem mit Baugenehmigung vom 28. Mai 1991 genehmigten Verladehof erfasst.</u></p> <p>Wie schon in unserer Stellungnahme vom 2. Februar 2018 unter Bezugnahme auf die dort als <b>Anlage 2</b> beigefügte Stellungnahme der KURZ UND FISCHER GmbH vom 30. Januar 2018 ausgeführt, werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an mindestens fünf Baufenstern überschritten. Die Höhe der Überschreitung liegt am Rand der geplanten Bebauung bei mindestens 10 dB. Diese Richtwertüberschreitung hat zur Folge, dass an <u>mindestens fünf Baufenstern zwingend eine geschlossene Riegelbebauung über drei Geschosse und nach Osten orientierte Aufenthaltsräume</u> vorzusehen sind (vgl. die Ausführungen in der als <b>Anlage 3</b> beigefügten schalltechnischen Bewertung der KURZ UND FISCHER GmbH vom 21. Juni 2018, Seite 4 und 5). Dies selbst dann, wenn die nächtliche An-/Ablieferung aufgrund der Angaben im Bauantrag vom 30. Oktober 2003 nicht genehmigt ist. <u>Denn durch das Schieben der Rollwägen über den Hof des 1991 ohne Betriebszeitenbeschränkung genehmigten Betriebsteils ist – so die Ausführungen von Frau Bentele auf Seite 3 ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2018 – von noch höheren Richtwertüberschreitungen auszugehen.</u></p> <p><b>3. Kein Schutzanspruch der bestehenden Wohnbebauung am Kornblumenweg</b></p> <p>Die bestehende Wohnbebauung am Kornblumenweg 5 beginnt erst in mehr als 100 m Entfernung zum Betriebsgebäude unseres Mandanten. Aufgrund dieses Abstandes sowie aufgrund der Abschirmwirkung der Betriebsgebäude ist davon auszugehen, dass keine Richtwertüberschreitungen vorliegen (vgl. die Ausführungen auf Seite 5 in der als <b>Anlage 3</b> beigefügten Stellungnahme der KURZ UND FISCHER GmbH).</p>	<p>Der Einsatz von Kühl- und Heizaggregaten der Lkw wird über das Leerlaufgeräusch abgedeckt, da das eigentliche Be- und Entladen keinen stetigen Betrieb des Lkw-Motors erfordert. Auch ist bei Kühlaggregaten kein Dauerbetrieb anzunehmen.“</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen aus dem Gärtnereibetrieb sind damit ausreichend.</p> <p>Die Anregung entsprechend mehr Schallschutzfestsetzungen zu treffen, bzw. das Konzept so umzuplanen, dass die von Kurz und Fischer dargelegten Schallwerte eingehalten werden (Riegelbebauung zur Abschirmung ...) wird nicht nachgekommen, da dies aus Sicht des Planverfassers nicht erforderlich ist.</p> <p><b>Zu 2. Überschreitung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB</b></p> <p>Entgegen der dargelegten Meinung des Einwenders liegt keine nächtliche Betriebserlaubnis vor.</p> <p>Aus der Aktenlage ergibt sich tatsächlich, dass die Baugenehmigung vom 28.05.1991 für eine „Gewächshausanlage mit Heizungsanlage, Kamin und 10 Stellplätzen“ und die Baugenehmigung vom 09.03.1992 für die „Erweiterung der genehmigten Gewächshausanlage; Einbau eines doppelwandigen Heizöllagertanks sowie Erweiterung der bestehenden Kesselanlage“ keine Betriebszeitenbeschränkung enthält. Es liegt möglicherweise daran, dass für diese Bauvorhaben keine „Angaben zu gewerblichen Anlagen“ gemacht wurden, weil nur eine Gewächshausanlage und kein Produktionsbetrieb beantragt wurde.</p> <p>Für die Erweiterung dieser Gewächshausanlage wurden dann jedoch mit dem Antrag auf Baugenehmigung auch Angaben zu gewerblichen Anlagen gemacht. Für die erweiterte Gewächshausanlage wurde Betriebszeiten zwischen 06:00h und 22:00h außer an Sonn- und Feiertagen beantragt. Auf diese Bauvorlagen bezieht sich die Baugenehmigung vom 18.11.2003.</p> <p>Auch für den Neubau eines Produktionsgewächshauses wurden</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Angaben zu gewerblichen Anlagen gemacht. Die gewerbliche Tätigkeit wurde wie folgt beschrieben:</p> <p>„Gartenbau, Pflanzenproduktion, Zusammenlegung von zwei Betriebsteilen zu 1, alter Betrieb... wird stillgelegt“.</p> <p>Als Betriebszeit wurde erneut die Zeit zwischen 06:00h und 22:00h, außer an Sonn- und Feiertagen angegeben. Auf diese Angaben bezieht sich die Teil-Baugenehmigung vom 29.06.2009 und die Baugenehmigung 23.07.2009.</p> <p>Auch die Bauvorlagen für den „Neubau eines Betriebswirtschaftsgebäudes mit Lager, Büros, Wohneinheiten und Garagen“ enthalten Angaben zu gewerblichen Anlagen. Die Betriebszeiten werden auch hier auf die Zeit zwischen 06:00h und 22:00h, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen festgelegt. Auf diese Angaben bezieht sich die Baugenehmigung vom 18.11.2003.</p> <p>Es ist deshalb zwar richtig, dass die Baugenehmigungen aus den Jahren 1991 und 1992 für eine Gewächshausanlage keine Betriebszeitenangabe enthalten. Sie betrafen jedoch nur Gewächshäuser, die zu dem innerörtlich angesiedelten Betrieb gehörten. Ab der Verlagerung des Betriebes wurde bei allen Baugenehmigungen die Betriebszeit für diese Anlage auf 06:00h bis 22:00h, außer an Sonn- und Feiertagen, beschränkt.</p> <p>Auf eine Betrachtung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum wurde deshalb in der Schallimmissionsprognose verzichtet.</p> <p>Selbst wenn die Annahme richtig wäre, dass auch nächtliche Anlieferungen für den Betrieb zulässig sind, müssten diese Anlieferungen so ausgeführt werden, dass der Schutzanspruch der im Gebäude Metzgeracker 1 und im Kornblumenweg wohnenden Personen nicht beeinträchtigt wird. Die danach bestehende Vorbelastung wird allenfalls dazu führen, dass für die entlang der Planstraße A zwischen dem von Nordwest nach Südost verlaufenden Grünstreifen und der Wohnstraße A 1 festgesetzten Baufenster zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Gemeinderat den restlichen Bebauungsplan auch dann beschließen würde, wenn für diese drei Baufenster zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären.</p> <p>Von entsprechenden Festsetzungen wird jedoch abgesehen, weil</p>	<p>Kennntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p> <p>Zustimmung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>Schutzmaßnahmen nur gegenüber rechtmäßig ausgeübten Nutzungen erforderlich sind, nicht aber für rechtswidrige Nutzungen. Die Ausübung des Nachtbetriebes ist nach Aktenlage derzeit unzulässig.</p> <p><b>Zu 3. Kein Anspruch der bestehenden Wohnbebauung am Kornblumenweg</b></p> <p>Auf die bereits bestehenden betrieblichen Einschränkungen durch die Wohnbebauung am Kornblumenweg 5 kommt es nicht an, weil der Nachtbetrieb beim bestehenden Betrieb keine Rolle spielt. Eine Rückfrage beim Büro ISIS ergab jedoch die Aussage, dass bereits im derzeitigen Zustand aufgrund von Schutzansprüchen der bestehenden Wohnbebauung am Kornblumenweg die nächtliche Anlieferung ohne Einhausung nur eingeschränkt möglich wäre.</p>	Kenntnisnahme, keine Änderung erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<p><b>4. Keine planerische Vorbelastung des Betriebsstandortes der Gärtnerei</b></p> <p>Wie oben unter Ziff. 2 ausgeführt, wurde der Nachbetrieb unseres Mandanten in der Baugenehmigung vom 28. Mai 1991 zugelassen. <u>Damit genießt er Bestandsschutz.</u> Eine angebliche – mithin pauschal und erst jetzt behauptete – „planerische Vorbelastung“ des Betriebsstandortes unseres Mandanten spielt daher bereits aus Bestandsschutzgründen keinerlei Rolle. Mithin taucht der Hinweis auf die angebliche planerische Vorbelastung erst in der Abwägungstabelle vom 17. April 2018, Seite 78 auf. In der Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung vom 10. November 2017, Seite 45/46 findet er sich an keiner Stelle.</p> <p>Im Übrigen hat im Zeitpunkt der Baugenehmigung des Nachtbetriebs im Jahr 1991 für die am stärksten betroffenen Baufenster des geplanten Gebiets „Halde V“ kein Bau- und Planungsrecht bestanden, das zur Errichtung von Gebäuden ermächtigt. Eine irgendwie geartete „planerische Vorbelastung“ scheidet damit auch aus diesem Grund aus.</p> <p>Nach allem ist auch der überarbeitete Bebauungsplanentwurf vom 17. April 2018 abwägungsfehlerhaft, da er die berücksichtigungsbedürftigen privaten Belange unseres Mandanten nach wie vor weder vollständig einbezogen hat, noch sach- und interessengerecht abgewogen hat. Der gegenwärtige Bebauungsplanentwurf würde daher einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Namens und im Auftrag unseres Mandanten <u>beantragen</u> wir daher,</p> <p style="text-align: center;"><b>die Planung in der gegenwärtigen Form des Bebauungsplanentwurfs „Halde V“ vom 17. April 2018 nicht weiter zu verfolgen.</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Verena Rösner - Rechtsanwältin -</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p>	<p><b>Zu 4. Keine planerische Vorbelastung des Betriebsstandortes der Gärtnerei</b></p> <p>Entgegen der dargelegten Meinung des Einwenders liegt keine nächtliche Betriebserlaubnis vor, wodurch sich auch kein Bestandsschutz ergibt. In den ersten Genehmigungen handelte es sich ausschließlich um die Zulässigkeit von Gewächshäusern, die keinen betriebliche An- und Ablieferungsaktivität zur Folge haben, sondern zum Wachsen von Pflanzen bestimmt sind. Erst 2003 wurde die <u>Betriebsverlagerung</u>, beantragt. Da bei einem solchen von entsprechenden An- und Ablieferungsaktivitäten ausgegangen werden muss, wurde diese nur mit nächtlicher Beschränkung zugelassen. (vgl. Abwägungsvorschlag zu 2.)</p> <p>Die erwähnte planerische Vorbelastung war daher bei der Genehmigung zur Verlegung <u>des Betriebes</u> 2003 in die Metzgeräcker bekannt.</p> <p>Die Belange des Einwenders wurden einbezogen und die öffentlichen und privaten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Die Abwägung vom 17.04.2018 zu den Einwendungen aus der Offenlage bleibt neben dieser vollumfänglich bestehen.</p> <p>Der Anregung, die gegenwärtige Form des Bebauungsplans nicht weiter zu verfolgen, wird nicht entsprochen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div> <hr/> <p style="font-size: small;">KURZ UND FISCHER GmbH • Brückenstraße 9 • 71364 Winnenden</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  </div> <div style="width: 45%; font-size: x-small;"> <p>KURZ UND FISCHER GmbH Brückenstraße 9 71364 Winnenden Fon: 0 71 95 - 91 47 - 0 Fax: 0 71 95 - 91 47 - 10 Mail: winnenden@kurz-fischer.de Internet: www.kurz-fischer.de</p> </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">21.06.2018 11933/ku/gb</p> <p>Schalltechnische Beratungen der [REDACTED] im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Halde V“ in Weinstadt Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf vom 17.04.2018</p> <p>Sehr geehrte [REDACTED]</p> <p>die Stadt Weinstadt hat den Entwurf zum Bebauungsplan „Halde V“ vom 17.04.2018 zur erneuten Offenlage beschlossen. Gegenüber der Fassung des Bebauungsplan-Entwurfs vom 10.11.2017 wurden in diesen Entwurf für die der Gärtnerei nächstgelegenen Baufenster Festsetzungen zum Schallschutz aufgrund des zu erwartenden Anlagenlärms aufgenommen.</p> <p>Grundlage für diese Festsetzungen ist die neue Schallimmissionsprognose des Büros ISIS [1], erstellt im März 2018. In dieser Schallimmissionsprognose wurden die von [REDACTED] verursachten Geräuscheinwirkungen auf das Bebauungsplangebiet im Nachgang der Stellungnahme durch Menold Bezler im Rahmen der Offenlage vom 2. Februar 2018 erneut untersucht und anhand der Immissionsrichtwerte der zur Beurteilung maßgeblichen TA Lärm [2] bewertet.</p> <p>Eine fachliche Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Schallimmissionsprognose des Büros ISIS vom März 2018 und somit auch die Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplanentwurf vom 17. April 2018 weiterhin unzureichend sind. Die Gründe hierfür werden nachfolgend erläutert.</p> <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p style="font-size: x-small;">[1] ISIS, Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz, Lärmschutz Baugebiet Halde V, Weinstadt-Endersbach, Riedlingen, im März 2018</p> <p style="font-size: x-small;">[2] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p>	<p>Kenntnisnahme, Abwägungsvorschlag siehe vorherige Seiten (Seite 38 bis 42).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

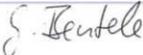
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: right;">Seite 2</p> <p><b>1. Schallimmissionsprognose zum Baugebiet Halde V der ISIS, März 2018</b></p> <p><b>1.1. Betriebsvorgänge und Emissionsansätze (Abschnitt 2.3 der Schallimmissionsprognose)</b></p> <hr/> <p><b>Beurteilungszeitraum Tag (6:00 – 22:00 Uhr)</b></p> <p>In der Schallimmissionsprognose der ISIS vom März 2018 [1] wird gemäß Abschnitt 2.3 folgende Betriebstätigkeit im Tagzeitraum berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr finden in Saisonzeiten (März bis Juni) insgesamt bis zu 10 Lkw-Abfertigungen am Tag statt. Je Lkw werden 2 min Rangierzeit und 20 min Lkw-Leerlaufgeräusch mit den entsprechenden Schallemissionen berücksichtigt.</li> <li>• Je Lkw wird von 20 min Staplereinsatz (Elektro-/Gasstapler) bzw. Rollwagenbewegungen mit den entsprechenden Schallemissionen ausgegangen.</li> </ul> <p><u>Weiterhin unberücksichtigt</u> bleiben die folgenden Vorgänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schallemissionen beim Piepsen der Rückfahrwarner der Lkw wurde nicht betrachtet (vgl. Ansätze in [3]).</li> <li>• Die Schallemissionen der fahrzeugeigenen Kühl- und Heizaggregate der Lkw, die während des Aufenthalts der Lkw im Verladehof in Betrieb sind, wurden nicht betrachtet (vgl. Ansätze in [4]) oder zumindest nicht beschrieben. Evtl. sind die Leerlaufgeräusche der Lkw hierfür in Ansatz gebracht worden.</li> <li>• Die folgenden kurzzeitigen Geräuschspitzen bei den Rangiervorgängen der Lkw wurden nicht berücksichtigt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Druckluftgeräusch Betriebsbremse mit <math>L_{WAm\max} = 115 \text{ dB(A)}</math></li> <li>- Vorbeifahrt Lkw mit <math>L_{WAm\max} = 105 \text{ dB(A)}</math></li> </ul> </li> </ul> <p><b>Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 – 6:00 Uhr – lauteste Nachtstunde)</b></p> <p>In der Schallimmissionsprognose der ISIS vom März 2018 [1] wird keine Betriebstätigkeit im Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde) berücksichtigt, da diese nicht genehmigt sei.</p> <p>Die Baugenehmigung der Stadt Weinstadt zur Gewächshausanlage mit Heizungsanlage, Kamin und 10 Stellplätzen vom 28.05.1991 bzw. die Baugenehmigung der Stadt Weinstadt zur Erweiterung der genehmigten Gewächshausanlage vom 09.03.1992 enthalten keinerlei Auflagen zum Schallschutz, d.h. es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der nächtlichen Betriebstätigkeit.</p> <hr/> <p><small>[3] Emissionsdatenkatalog der vom Umweltbundesamt Österreich unterstützen Expertengruppe Forum Schall vom November 2006</small></p> <p><small>[4] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Merkblätter Nr. 25: „Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw“, Essen 2000</small></p>		

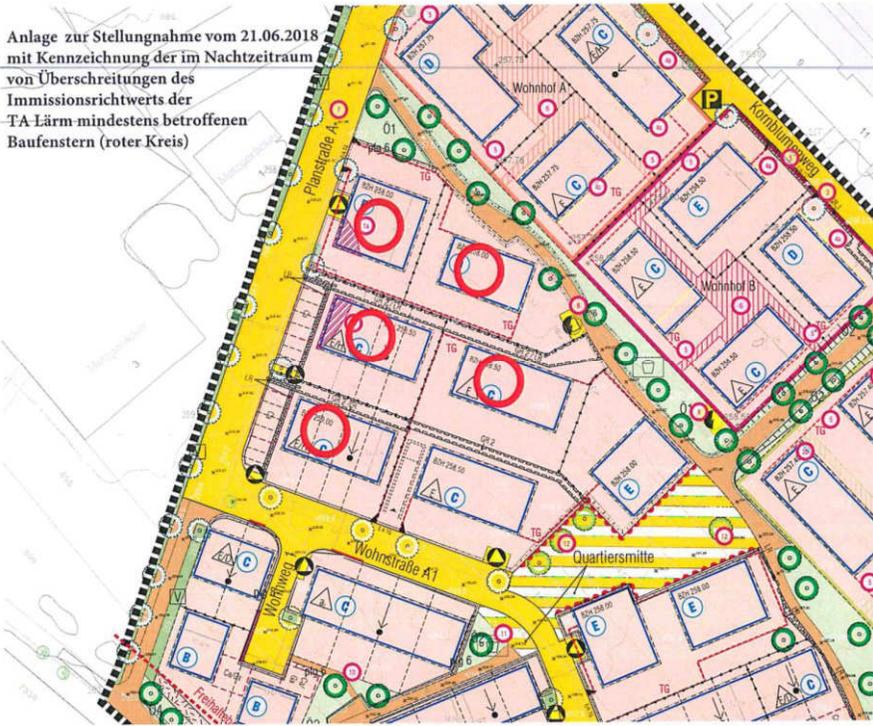
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>KURZUNDFISCHER</b> Beratende Ingenieure • Bauphysik</p> </div> <p style="text-align: right;">Seite 3</p> <p>Lediglich für die im Jahr 2003 genehmigte Erweiterung der Gewächshausanlage mit Überladebrücke sind gemäß Betriebsbeschreibung Betriebszeiten von 6:00 – 22:00 Uhr angegeben, die sich jedoch nicht auf die 1991 genehmigte Gewächshausanlage beziehen. Daher können auf dem Betriebsgelände der Gärtnerei [REDACTED] nächtliche Lkw-Abfertigungen bzw. Andienung erfolgen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Sofern die nächtliche Verladung gemäß der angegebenen Betriebszeiten nicht an der im Jahr 2003 genehmigten Überladebrücke erfolgen würde, sondern stattdessen ebenerdig in dem 1991 genehmigten Betriebsteil ohne eingeschränkte Betriebszeiten (z. B. im Verladehof), ist durch das Schieben der Rollwägen über den Hof von höheren Geräuschemissionen auszugehen im Vergleich zur Verladung an der im Jahr 2003 im Zuge der Erweiterung der Gewächshausanlage genehmigten Überladebrücke.</i></p> <p>Nach Angaben von Vertretern der Gärtnerei [REDACTED] ist von folgender Betriebstätigkeit in der lautesten Nachtstunde auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 – 6:00 Uhr ist regelmäßig von bis zu 3 Lkw-Abfertigungen auszugehen, zwei davon finden innerhalb der maßgeblichen lautesten Nachtstunde statt (z. B. zwischen 5:00 – 6:00 Uhr).</li> <li>• Die Lkw werden mit Rollcontainer außen im Bereich der Tore im Verladehof beladen.</li> </ul> <p>Somit sind folgende Schallemissionen im Nachtzeitraum zu betrachten, die in der Schallimmissionsprognose der ISIS vom März 2018 [1] in keiner Weise berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rangiergeräusche von 2 Lkw-Abfertigungen in der lautesten Nachtstunde.</li> <li>• Schallemissionen beim Piepsen der Rückfahrwarner, der fahrzeugeigenen Kühl- oder Heizaggregate der Lkw sowie der Schallemissionen der Be- und Entladung der Rollcontainer im Außenbereich.</li> <li>• Kurzzeitige Geräuschspitzen der nächtlichen Vorgänge, z.B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Druckluftgeräusch Betriebsbremse mit <math>L_{WAmax} = 115 \text{ dB(A)}</math></li> <li>- Vorbeifahrt Lkw mit <math>L_{WAmax} = 105 \text{ dB(A)}</math></li> </ul> </li> </ul> <p><b>1.2. Berechnungsergebnisse und Bewertung (Abschnitt 4.3) i. V. m. Festsetzungsvorschläge zum Bebauungsplan (Abschnitt 6 der Schallimmissionsprognose)</b></p> <p><u>Schallschutzmaßnahmen aufgrund des einwirkenden Anlagenlärms</u></p> <p>Gemäß den Plänen der Schallimmissionsprognose [1] Nr. 1537-05 (Isophonenkarte mit flächenhafter Darstellung der Beurteilungspegel bei freier Schallausbreitung) und Nr. 1537-06 (Beurteilungspegel an den Fassaden von beispielhaften Baukörpern) ist im Bereich der zwei nächstgelegenen Baufenster des Bebauungsplangebiets „Halde V“ mit Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts der TA Lärm im Tagzeitraum von 55 dB(A) durch den Betrieb der Gärtnerei [REDACTED] zu rechnen. Daher wird in</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>KURZUNDFISCHER</b> Beratende Ingenieure • Bauphysik</p> </div> <p style="text-align: right;">Seite 4</p> <p>Abschnitt 6, Seite 18 der Schallimmissionsprognose der ISIS vom März 2018 [1] der Verzicht von offenen Fenstern an den Fassaden mit Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm vorgeschlagen.</p> <p>Die in Abschnitt 6 genannte Maßnahme ist zwar geeignet, um den Geräuscheinwirkungen der Betriebsvorgänge der Gärtnerei [REDACTED] am Tag entgegenzuwirken. Diese ist in Hinblick auf die Erkenntnisse des o. g. Abschnitts 1.1 hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schallemissionen (keine Berücksichtigung von Rückfahrwarnern, Heiz/ Kühl-aggregaten von Lkw sowie der kritischsten Maximalpegel) jedoch noch immer unzureichend.</p> <p>Für die stattfindenden nächtlichen Vorgänge, die in der Schallimmissionsprognose [1] gar nicht berücksichtigt wurden, sind diese Maßnahmen keinesfalls ausreichend: Wie in unserer Stellungnahme vom 30. Januar 2018 beschrieben, ist der Bereich mit nächtlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwerts größer als tags und würde sich auf mindestens fünf Baufenster erstrecken. Die betreffenden Baufenster sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme durch einen roten Kreis gekennzeichnet.</p> <p>Richtigerweise wird in der Abwägungstabelle der Verwaltung (Stand 17. April 2018, Ö20, Seite 77) ausgeführt, dass im Falle des Heranrückens der Wohnbebauung eine nächtliche Verladung auf Seiten der Gärtnerei ohne Einhausung nicht möglich wäre bzw. innerhalb des Plangebiets mit einem entsprechenden Baukonzept reagiert werden müsste. Vergleich hierzu unsere Ausführungen im Abschnitt 3.</p> <p><u>Schalltechnische Einschränkungen aufgrund des betriebseigenen Wohnhauses</u></p> <p>In Abschnitt 4.3 der Schallimmissionsprognose [1] wird angemerkt, dass durch die aufgeführten Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände auch erhebliche Lärmwirkungen am bestehenden Wohnhaus [REDACTED] verursacht werden.</p> <p>Das betreffende Gebäude ist genehmigt als eigenes Betriebsgebäude mit betriebseigenen Wohnungen, so dass das Gebäude nicht als Immissionsort berücksichtigt werden muss.</p> <p><b>2. Bebauungsplanentwurf vom 17. April 2018</b></p> <p>In dem Bebauungsplanentwurf vom 17. April 2018 wurde unter der Festsetzung A13.2 eine Festsetzung aufgrund des einwirkenden Anlagenlärms durch den Betrieb der Gärtnerei [REDACTED] auf Basis der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose der ISIS [1] aufgenommen.</p> <p>Wie in Abschnitt 1 beschrieben, wurden die Betriebsvorgänge der Gärtnerei [REDACTED] am Tag unzureichend, die nächtlichen Betriebsvorgänge in der Schallimmissionsprognose der ISIS [1] gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Somit sind die im Bebauungsplanentwurf „Halde V“ vom 17. April 2018 aufgenommenen Festsetzungen zum einwirkenden Anlagenlärm unzureichend, da sich die Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm auf einen größeren Bereich und mehr Fassadenteile erstrecken würde, als in der Schallimmissionsprognose der ISIS [1] dargestellt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<p style="text-align: center;">   <b>KURZUNDFISCHER</b>                      Beratende Ingenieure • Bauphysik                 </p> <p style="text-align: right;">Seite 5</p> <p>Unter Berücksichtigung der nächtlichen Betriebstätigkeit wäre der Bereich mit nächtlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwerts deutlich größer und würde sich auf mindestens fünf Baufenster erstrecken. Die betreffenden Baufenster sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme durch einen roten Kreis gekennzeichnet.</p> <p><b>3. Abwägungstabelle, Stand 17. April 2018</b></p> <p>Als Abwägungsvorschlag der Verwaltung der Stadt Weinstadt zur Anregung der Gärtnerei [REDACTED] (Ö20, Seite 77/78) wird ausgeführt, dass Schallschutzmaßnahmen aufgrund der zu erwartenden Betriebsgeräusche der Gärtnerei [REDACTED] in den aktuellen Bebauungsplanentwurf aufgenommen wurden.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen in den Abschnitten 1 und 2 unserer Stellungnahme sind diese Festsetzungen unzureichend.</p> <p>In Hinblick auf die nächtliche Betriebstätigkeit wird aufgeführt, dass bereits im derzeitigen Zustand aufgrund der bestehenden Wohnbebauung am Kornblumenweg die nächtliche Anlieferung ohne Einhausung nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der Gärtnerei zur bestehenden Wohnbebauung am Kornblumenweg von mehr als 100 m und den Abschirmwirkungen der Betriebsgebäude ist davon auszugehen, dass die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm bei der derzeit stattfindenden nächtlichen Verladung ohne Einhausung eingehalten sind. Es ist offensichtlich, dass die schalltechnischen Einschränkungen für die Gärtnerei [REDACTED] durch das heranrückende Wohngebiet bis zu einem Abstand von rd. 25 m zum Betriebsgrundstück deutlich größer werden.</p> <p>Es wird aufgeführt, dass im Falle des heranrückenden Wohngebiets eine nächtliche Verladung ohne Einhausung nicht möglich wäre bzw. innerhalb des Plangebiets mit einem entsprechenden Baukonzept reagiert werden müsste. Dies müsste lt. Abwägungstabelle durch eine geschlossene Riegelbebauung über drei Geschoße entlang der Metzgeracker Straße und der Wohnstraße A1 erfolgen, die keine schutzbedürftige Nutzung in Richtung Gärtnerei [REDACTED] aufweisen dürfte, d. h. Wohn-, Schlaf- und Büroräume o.ä. dürften nur in Richtung Osten ausgerichtet sein.</p> <p>Da die Baugenehmigungen zur Gärtnerei [REDACTED] der Stadt Weinstadt vom 28.05.1991 und 09.03.1992 keine Einschränkungen hinsichtlich nächtlicher Betriebstätigkeit enthalten, ist eine nächtliche Verladung bereits derzeit zulässig, d. h. <u>das im Rahmen der Abwägungsvorschläge von der Verwaltung genannte Baukonzept in Form einer Riegelbebauung und orientierten Aufenthaltsräumen nach Osten ist zwingend erforderlich und im Bebauungsplan festzusetzen.</u></p> <p>Im Übrigen wird in der Abwägungstabelle auf Seite 78 darauf verwiesen, dass bei der Genehmigung zur Verlegung des Betriebs in die Metzgeracker bekannt war, dass in unmittelbarer Nachbarschaft Wohngebiete entstehen werden.</p> <p>Konkretes Baurecht in Form eines Bebauungsplans hat zum Zeitpunkt der Baugenehmigungen zur Gärtnerei [REDACTED] der Stadt Weinstadt vom 28.05.1991 und 09.03.1992 nicht bestanden. Auch wenn Absichten zur Realisierung eines Wohngebiets im Zeitpunkt der Genehmigung bestanden haben sollten, bestehen im Rahmen der Aufstellung</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>KURZUNDFISCHER</b> Beratende Ingenieure • Bauphysik</p> </div> <p style="text-align: right;">Seite 6</p> <p>eines Bebauungsplans Möglichkeiten, mit einem entsprechenden Baukonzept auf die Geräuschemissionen des Gärtnereibetriebs zu reagieren, um Einschränkungen für den Betrieb zu verhindern. Das Minimierungsgebot verpflichtet den Planungsträger sogar dazu dafür zu sorgen, dass die Planungen keine Einschränkungen verursachen. Ein Beispiel für ein solches Baukonzept wurde im Rahmen der Abwägung von der Verwaltung beschrieben, vgl. Abschnitt oben.</p> <hr/> <p><b>4. Fazit</b></p> <p>In dem Bebauungsplanentwurf „Halde V“ vom 17. April 2018 wurden Festsetzungen zum Schallschutz aufgrund des einwirkenden Anlagenlärms durch den Gärtnereibetrieb [redacted] aufgenommen. Grundlage für diese Festsetzungen ist die tags zwischen 6:00 – 22:00 Uhr stattfindende Betriebstätigkeit.</p> <p>Die Baugenehmigungen zur Gärtnerei [redacted] der Stadt Weinstadt vom 28.05.1991 und 09.03.1992 enthalten keine Einschränkungen hinsichtlich nächtlicher Betriebstätigkeit. Lediglich für die im Jahr 2003 genehmigte Erweiterung der Gewächshausanlage mit Überladebrücke ist in der Anlage „Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen“ unter Ziff. 8 bei den Betriebszeiten der Kasten 6:00 – 22:00 Uhr angekreuzt. Diese „Betriebszeiten“ betreffen jedoch nicht die 1991 genehmigte Gewächshausanlage. Daher kann auf dem Betriebsgelände der Gärtnerei [redacted] uneingeschränkt nächtliche Andienung erfolgen.</p> <p>Da somit eine nächtliche Verladung bereits derzeit zulässig ist, wäre der Bereich mit nächtlichen Überschreitungen des Immissionsrichtwerts deutlich größer als im Tagzeitraum und würde sich auf mindestens fünf Baufenster erstrecken (vgl. Anlage). Diese Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf „Halde V“ vom 17. April 2018 sind somit unzureichend.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Sofern die nächtliche Verladung gemäß der angegebenen Betriebszeiten nicht an der im Jahr 2003 genehmigten Überladebrücke erfolgen würde, sondern stattdessen ebenerdig in dem 1991 genehmigten Betriebsteil ohne eingeschränkte Betriebszeiten (z. B. im Verladehof), ist durch das Schieben der Rollwägen über den Hof von höheren Geräuschemissionen auszugehen im Vergleich zur Verladung an der 2003 genehmigten Überladebrücke.</i></p> <p>Im Rahmen der Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 17. April 2018 wurde von der Verwaltung ein mögliches Baukonzept in Form einer Riegelbebauung und orientierten Aufenthaltsräumen nach Osten bei stattfindendem Nachtbetrieb beschrieben. Ein solches Baukonzept ist zur Berücksichtigung der Belange der Gärtnerei [redacted] zwingend erforderlich und somit im Bebauungsplan festzusetzen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>KURZUNDFISCHER</b> Beratende Ingenieure • Bauphysik</p> </div> <p style="text-align: right;">Seite 7</p> <p>Freundliche Grüße aus Winnenden</p> <p>Kurz und Fischer GmbH Beratende Ingenieure</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>R. Kurz</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Dipl.-Ing. (FH) Roland Kurz Sachverständiger für Schallschutz</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Dipl.-Ing. (FH) G. Bentele</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;">   </div> <p>Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.</p> <p><b>Anlage:</b> Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf vom 17. April 2018 mit Kennzeichnung der im Nachtzeitraum von Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm mindestens betroffenen Baufenster (roter Kreis)</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö3</p>	<p>Anlage zur Stellungnahme vom 21.06.2018 mit Kennzeichnung der im Nachtzeitraum von Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm mindestens betroffenen Baufenster (roter Kreis)</p> 	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö4</p>	<p><b>Gesendet:</b> Montag, 18. Juni 2018 12:48  <b>An:</b> EBM.Vorzimmer  <b>Betreff:</b> Busverbindung Endersbach-Stetten und damit zusammenhängende Baufragen</p> <p>Sehr geehrter Herr Deißler,</p> <p>ich schreibe Ihnen wg. der Busverbindung Stetten-Endersbach.</p> <p>Um mein Anliegen zu erklären, muss ich a bissle weiter ausholen:          Wie Sie wissen, fährt bisher zwei Mal am Tag ein Bus von Stetten nach Endersbach. Die Linie 116, die (von Esslingen kommend) über Stetten Kelter und S-Bahn Haltepunkt Stetten-Beinstein zum Bhf. in Endersbach fährt.          Schon lange gibt es Pläne und Vorschläge, diese Linie öfters fahren zu lassen. Sie sind bisher am Geld gescheitert.          Nun wurden im letzten Jahr die Lizenzen für die Buslinien des Raumes WN-Fellbach neu ausgeschrieben. Und zwar eigenwirtschaftlich. Die Busunternehmen, die für diesen eigenwirtschaftlichen Betrieb eingegeben haben, haben nun, als zusätzliche Schmankerl, um den Zuschlag zu erhalten, angeboten, ab dem Sommer 2019 eine zusätzliche Linie (mit einem stündlichen Angebot) zwischen Stetten und Endersbach einzurichten.          Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass dies auch so kommen wird.          Dies bedeutete, dass in Zukunft stündlich (in der Hauptverkehrszeit sogar halbstündlich) ein Bus zwischen Stetten und Endersbach führe.          Da die Stadt Weinstadt gerade in der alten Stettener Straße (Verlängerung Liedhornstraße) beim Begonien Hayler baut und die alte Stettener Straße (Verlängerung der L 1199) eine Zufahrt von der L 1201 hat, ist mir die Idee gekommen, ob Sie nicht die <b>Möglichkeit schaffen könnten, dass der Bus dann, wenn er mal fährt, nicht den Umweg über die Landhauskreuzung nehmen müsste, sondern (mit einer Schranke und Funksignal) die Straße am Hayler vorbei nehmen könnte. Das würde 1-2 Minuten Fahrzeiterparnis bringen.</b>          Oder aber die Ampel an der Landhauskreuzung müsste mit einer Grünanforderung für den Bus ausgestattet werden, so dass der Fahrer über Funk automatisch Grün bekommt, wenn er sich der Landhauskreuzung nähert.          Auch im weiteren Verlauf der Busfahrt zum Bahnhof in Endersbach müsste überlegt werden (in Zusammenarbeit mit den beteiligten Busunternehmen), wie der Busverkehr bzw. die Haltestellen optimiert werden könnten.          Zu überlegen wäre weiterhin, ob die neue Buslinie zu <b>Schulbuszeiten nicht einen Schwenk vom Bahnhof Endersbach hinüber zum Schulzentrum Benzach fahren könnte.</b> Dann hätten die zahlreichen Schülerinnen aus Stetten (ca. 40 bis 50), die in Benzach (bzw. Waldorfschule Winterbach) zur Schule gehen, eine direkte Zufahrt zur Schule bzw. den direkten Anschluss zur Weiterfahrt mit dem Engelberg Schulbus, der von Benzach aus fährt.</p> <p>Sie sehen, es ergeben sich hier ganz neue, ungewöhnliche Perspektiven, z.B. auch für die Einkaufsstraße in Endersbach und die dort ansässigen Ärzte.          Aber auch für alle WeinstädterInnen (oder S-Bahn Nutzer von Schorndorf aus), die nach Esslingen wollen. Sie hätten nämlich mit der neuen Linie Endersbach-Stetten über die Haltestelle</p>	<p>Die Anregung wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Plangebietes wäre im Interesse der Stadt Weinstadt.</p> <p>Vorhalteflächen für eine Anbindung der Planstraße A an die Kreuzung L 1199 / L 1201 sind im Bebauungsplan enthalten. Zum Anschluss muss jedoch gem. verkehrlicher Untersuchung des Büros Brenner Bernard Ingenieure vom 09.06.2017 erst der Kreuzungsbereich in seiner Leistungsfähigkeit verbessert werden. Dies liegt nicht in der gemeindlichen Planungshoheit. Nach Umbau des Knotenpunktes zur entsprechenden Herstellung der Leistungsfähigkeit wird die Ausfahrt auch gutachterlicherseits empfohlen. Ob anstelle einer Ausfahrt oder zusätzlich zu dieser auch eine Buseinfahrt möglich wäre, ist im Rahmen des Kreuzungsumbaus zu prüfen.</p> <p>Vergleiche auch die Stellungnahme Nr. 12 der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) vom 12.06.2018.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit und Auswirkungen der Führung überörtlicher Verkehre über die Planstraße, die bisher als Wohnstraße konzipiert ist, sind im Vorfeld zu prüfen.</p> <p>Dies ist jedoch nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö4</p>	<p>Diakonie Stetten und den dort haltenden Expressbus X20 direkten Anschluss zur Hochschule Esslingen bzw. zum Bahnhof in Esslingen, der S1 und den dort haltenden Fernzügen.</p> <p>Gerne bin ich auch zu einem persönlichen Gespräch mit Ihnen bereit.</p> 